

des Wahlrechts misst Stutz den Vorgängen in Frankreich zu, wo 987 beim Uebergang des Thrones vom karolingischen zum kapetingischen Hause Eb. Adalbero von Reims entweder an der Spitze der hohen Geistlichkeit überhaupt erst in die Wahl eingezogen oder doch Erstwähler geworden ist.

M. Kr.

282. Aus der Schule Reincke-Blochs hervorgegangen ist die Arbeit von W. Neumann, 'Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums' (Histor. Studien, herausg. von E. Ebering. 114. Heft 1921). Ausgehend von der Wahl Heinrichs von Thüringen behandelt er ausführlich die Divergenz der Rechtsanschauungen über die Königswahl in der folgenden Zeit bis zur Erhebung Rudolfs, die einen gewissen Ausgleich zwischen den geistlichen und weltlichen Ansprüchen, denen des Papstes, des Kölner Erzbischofs und der Wähler, zugleich aber eine endgültige Niederlage des staufischen Gedankens bedeutete.

M. Kr.

283. In der Histor. Vierteljahrschr. 20, 150 — 161 (1920), würdigt A. Werminghoff, 'Zur Lehre von der Erbmonarchie im 14. Jh.', eine bemerkenswerte Ausführung über die Vorzüge des Erbkönigtums gegenüber dem Wahlkönigtum im deutschen Schachzabelbuch Konrads von Ammenhausen (1337) Vers 2927 ff. Dieser geht von dem 'Solatium ludi scaccorum', des Predigermönchs Jacobus de Cessolis in Reims (um 1300) aus, der seinerseits vielleicht mit dieser Anschauung wieder an Aegidius von Rom, De regim. princ. (1285) anknüpft. — In grösserem Rahmen hat derselbe über 'Die Wahl des Staatsoberhauptes in der deutschen Geschichte' in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum usw. 1920, I. Abt., Bd. 45, S. 414 — 434 gehandelt. Anschliessend ist auch auf die Festreden von Karl Brandi über 'Erbrecht und Wahlrecht', Göttigen 1920, und von Aloys Schulte über 'Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte', Berlin 1921 (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen herausgegeben von H. Triepel, E. Kaufmann, R. Smend Bd. 1, 1. Heft), hinzuweisen.

284. Die Steuerfreiheit der Wiener Burkapelle benennt sich eine bei Hölzel in Wien 1920 erschienene Abhandlung Otto H. Stowassers, die einen wertvollen Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der geistlichen Körperschaften in Wien bietet. Der Vf.